

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anerkennung von
Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Neufassung der in §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) enthaltenen Regeln zur Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO).

B. Wesentlicher Inhalt

Die baden-württembergischen Regelungen zur Anerkennung der Gütestellen sollen effektiver gestaltet werden, um angesichts der Möglichkeit der Gütestellen zur Abfassung vollstreckbarer zivilrechtlicher Vergleiche eine hohe Qualität der außergerichtlichen Streitbeilegung sicherzustellen. Neben einer genaueren Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen und des Anerkennungsverfahrens sollen Vorgaben an die Verfahrensordnung der Gütestellen, eine Pflicht zu einer Haftpflichtversicherung sowie weitere Pflichten für die Gütestellen in das Gesetz aufgenommen werden. Zudem soll die Zuständigkeit für die Anerkennung und die Aufsicht bei drei Landgerichten konzentriert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die vorgesehenen Regelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen“, „Verwaltungsmodernisierung, Prozessoptimierung und E-Government“, „Bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Ein etwaiger Mehraufwand für die Justizverwaltung infolge einer genaueren Regelung der Anerkennung wird durch die Ermöglichung einer Spezialisierung aufgewogen. Infolge der Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung kann es für nicht ohnehin schon versicherte Gütestellen zu Mehrkosten kommen.

**Gesetz zur Neuregelung der Anerkennung von
Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung**

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157, 1158, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 29. März 2016, GBl. S. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetz wird die folgende amtliche Anmerkung hinzugefügt:

„§§ 22 bis 23 dieses Gesetzes dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24. Mai 2016, S. 135) geändert worden ist.“

2. § 22 wird die folgende Überschrift vorangestellt:

„Erster Abschnitt
Gütestellen“

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Anerkennung von Gütestellen nach § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung

Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden auf Antrag als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung anerkannt, wenn sie die außergerichtliche Streitbeilegung dauerhaft betreiben und die Voraussetzungen der §§ 22a bis 22c erfüllen.“

4. Nach § 22 werden die folgenden §§ 22a bis 22i eingefügt:

„§ 22a

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Anerkennung natürlicher Personen als Gütestelle setzt voraus, dass sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen, nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind und ihre berufliche Niederlassung in Baden-Württemberg haben.

(2) Die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt oder nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182 ber. 1349) zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Außerdem sollen theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung nachgewiesen werden. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1) findet keine Anwendung.

(3) Die persönliche Eignung besitzt insbesondere nicht, wer

1. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat,
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, die Tätigkeit als Gütestelle auszuüben,
4. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, insbesondere weil er unter Betreuung steht, oder
5. sich im Vermögensverfall befindet.

Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet oder er in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

(4) Juristische Personen und Personengesellschaften können als Gütestellen anerkannt werden, wenn sie ihren Sitz in Baden-Württemberg haben und gewährleisten, dass die Güteverfahren unter der Leitung von zu diesem Zweck von ihnen bestellten natürlichen Personen durchgeführt werden (Gütepersonen). Die juristischen Personen und Personengesellschaften müssen nachweisen, dass die Gütepersonen die erforderlichen Fähigkeiten besitzen und nach ihrer Persönlichkeit für die Tätigkeit geeignet sind; die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Weitere natürliche Personen können unterstützend mitwirken.

(5) Die juristischen Personen und Personengesellschaften müssen gewährleisten, dass die Gütepersonen die Tätigkeit unabhängig ausüben und an Weisungen nicht gebunden sind. Die Bestellung muss für mindestens drei Jahre erfolgen. Eine vorzeitige Aufhebung der Bestellung ist nur zulässig, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung nicht hätte erfolgen dürfen,

2. die Bestellungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
3. Tatsachen vorliegen, die die unabhängige Ausübung der Tätigkeit als Gütestelle nicht mehr erwarten lassen, oder
4. ein sonstiger wichtiger Grund die Aufhebung der Bestellung rechtfertigt.

(6) Die zuständige Behörde nach § 22h Absatz 1 Satz 2 kann eine Gütestelle mit beruflicher Niederlassung oder Sitz in einem anderen Staat von der Pflicht befreien, ihre berufliche Niederlassung oder ihren Sitz in Baden-Württemberg zu unterhalten, wenn sich die Gütestelle in Grenznähe befindet. Die Befreiung ist zu versagen, wenn überwiegende Interessen der Rechtspflege unter besonderer Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Durchführung von Güteverfahren entgegenstehen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 22b Verfahrensordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Verfahrensordnung, auf deren Grundlage die Güteverfahren unter Beachtung eines fairen Verfahrens durchzuführen sind.

(2) Die Verfahrensordnung muss insbesondere vorsehen,

1. die Bestimmung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Gütestelle,
2. dass die am Güteverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten konsensualer Streitbeilegung selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern,
3. dass die Gütestelle oder die Güteperson nicht tätig werden darf

- a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigung, Mitverpflichtung oder Regressverpflichtung steht,
- b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
- c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
- d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume nutzt,
- e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d als gerichtlicher oder außergerichtlicher Vertreter oder Beistand einer Partei beauftragt oder bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder war,
- f) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat oder für sie gutachterlich tätig war, und
- g) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne des Buchstabens d gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

Die Regelung eines Mitwirkungsverbots nach Nummer 3 ist nicht erforderlich, wenn sich ein entsprechendes Mitwirkungsverbot bereits aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Bestimmungen ergibt, die

die Berufsausübung der Güteperson regeln. Auf diese Bestimmungen ist in der Verfahrensordnung hinzuweisen.

(3) Die Verfahrensordnung muss ferner bestimmen, welche Kosten (Gebühren und Auslagen) die Gütestelle erhebt. Wird ein Güteverfahren nicht durchgeführt, weil der Antragsgegner seine Zustimmung hierzu nicht erteilt, so dürfen die Gebühren den Betrag von 250 Euro nicht übersteigen.

(4) Eine Änderung der Verfahrensordnung darf nur mit Einwilligung der Behörde nach § 22h erfolgen.

§ 22c

Haftpflichtversicherung

(1) Gütestellen, die keine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer ihrer Anerkennung als Gütestelle aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts zur Folge haben könnte; dabei kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags, mögen diese auf dem Verhalten der Gütestelle oder einer von ihr herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(3) Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche

1. wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit außereuropäischem Recht und
3. wegen Veruntreuung durch Personal oder Angehörige.

(4) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Wenn ein vergleichbarer Versicherungsschutz bereits im Rahmen einer anderweitigen Berufshaftpflichtversicherung besteht, reicht es aus, wenn diese auch die Tätigkeit als Gütestelle umfasst.

(5) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(6) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung zuständigen Behörde nach § 22h den Beginn und die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde nach § 22h erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Haftpflichtversicherung sowie die Versicherungsnummer, soweit die Gütestelle kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Anerkennung als Gütestelle nicht mehr besteht.

(7) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Behörde nach § 22h. Für Rechtsanwälte und Notare, deren Berufshaftpflichtversicherung die Tätigkeit als

Gütestelle einschließt, verbleibt es hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Stelle bei den berufsrechtlichen Regelungen.

§ 22d

Anerkennungsverfahren, Verzeichnis der Gütestellen

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Gütestelle ist schriftlich zu stellen. Die zur Beurteilung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind beizufügen, insbesondere die Verfahrensordnung nach § 22b, ein Nachweis über die Haftpflichtversicherung nach § 22c und Nachweise für die persönlichen Voraussetzungen nach § 22a Absatz 2. Für die antragstellende natürliche Person oder für die Güteperson ist der Behörde nach § 22h ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu übermitteln.

(2) Der Austausch einer Güteperson nach § 22a Absatz 4 und die Bestellung weiterer Gütepersonen hängen von der Einwilligung der Behörde nach § 22h ab. Die Vorschriften über das Anerkennungsverfahren finden Anwendung.

(3) Auf Ersuchen der Behörde nach § 22h übermitteln Gerichte und Behörden die Daten, die nach § 22a Absatz 3 der persönlichen Eignung des Antragstellers oder der von ihr bestellten Güteperson entgegenstehen können.

(4) Die Behörde nach § 22h führt zur Information der an einer außergerichtlichen Streitbeilegung interessierten Bürger ein Verzeichnis der anerkannten Gütestellen. Zu diesem Zweck dürfen der Name der anerkannten natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, ihre Anschrift oder ihr Sitz, ihre Telefonnummer, ihre Internetadresse, ihre E-Mail-Adresse, der Inhalt ihrer Verfahrensordnung nach § 22b sowie im Falle des § 22a Absatz 4 die Namen der für die juristische Person oder Personengesellschaft bestellten Güte-

personen erhoben und gespeichert werden. Das Verzeichnis darf in automatisierte Abrufverfahren eingestellt und im Internet veröffentlicht werden.

§ 22e

Pflichten der Gütestelle

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens kann bei der Gütestelle schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle gegeben werden. Nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines Güteverfahrens hat die Gütestelle unverzüglich den Antrag an den Antragsgegner mit der Bitte um Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens gemäß der Verfahrensordnung bekanntzugeben. Die Verfahrensordnung ist beizufügen. Die Bekanntgabe erfolgt an die Partei mittels eingeschriebenen Briefs oder an ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt gegen Empfangsbekanntnis.

(2) Die Gütestelle hat über ihre Tätigkeit Akten zu führen, die ein geordnetes Bild über die von ihr entfaltete Tätigkeit ermöglichen. Insbesondere ist ein Verzeichnis zu führen, in dem alle Anträge auf Durchführung eines Güteverfahrens nach Eingangsdatum und Namen der Parteien geordnet aufgelistet sind. In den Akten sind für jedes Güteverfahren zu dokumentieren

1. die Namen und Anschriften der Parteien,
2. der Streitgegenstand,
3. der Zeitpunkt der Einreichung des Güteantrags, seiner Bekanntgabe, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
4. der Wortlaut eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs und
5. die von der Gütestelle erhobenen Kosten.

(3) Ein zwischen den Parteien geschlossener Vergleich ist von der als Gütestelle anerkannten natürlichen Person oder von der Güteperson zu unterschreiben. Er ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.

(4) Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Kopien aus den Akten und geschlossener Vergleiche. Die Erteilung von Kopien kann von der Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Auf Aufforderung des nach § 797a Absatz 1 der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichts hat die Gütestelle oder im Fall des Absatzes 5 Satz 3 die Behörde nach § 22h die Urschrift des Vergleichs zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gericht zu übergeben.

(5) Die Gütestelle hat Vergleiche nach Beendigung des Güteverfahrens 30 Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Bestandteile der Akten sind nach Beendigung des Güteverfahrens fünf Jahre lang aufzubewahren. Im Fall des Erlöschens, des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung hat die Gütestelle die aufzubewahrenden Unterlagen unverzüglich der Behörde nach § 22h zur Verwahrung zu übergeben. Für die Aufbewahrung durch die Behörde sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Anforderung der Behörde nach § 22h hat die Gütestelle Auskunft über ihre Geschäftsführung zu erteilen und Akten vorzulegen.

(7) Die Gütestelle hat bis zum 15. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres zu erstellen und auf Anforderung der Behörde nach § 22h vorzulegen. Aus der Aufstellung müssen sich die Zahl der gestellten Anträge, die Zahl der durch Einigung erledigten Fälle und die Zahl der mangels Zustimmung des Antragsgegners nicht durchgeführten Verfahren ergeben.

(8) Die Gütestelle hat Änderungen der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände der Behörde nach § 22h unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22f

Verschwiegenheit

Die als Gütestelle anerkannte natürliche Person, die Güteperson und die sonstigen für die Gütestelle tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Güteverfahrens anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 22g

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die als Gütestelle anerkannte natürliche Person stirbt oder
2. die als Gütestelle anerkannte juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst wird.

(2) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Anerkennung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Anerkennung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) Die Anerkennung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
2. die Gütestelle wiederholt und beharrlich ihre Pflichten nicht erfüllt oder

3. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der Behörde nach § 22h schriftlich verzichtet hat.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die für den Widerruf oder die Rücknahme erforderlich sind, ist § 22d Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 22h

Zuständigkeit, Aufsichtsmaßnahmen

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist der Präsident des Landgerichts Stuttgart für den Geschäftsbezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart, der Präsident des Landgerichts Karlsruhe für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Mosbach sowie der Präsident des Landgerichts Freiburg für den Geschäftsbezirk der Landgerichte Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut-Tiengen. Bei Gütestellen mit beruflicher Niederlassung oder Sitz in einem anderen Staat ist zuständige Behörde der Präsident des Landgerichts Stuttgart.

(2) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Gütestellen aus. Sie ist befugt, gegenüber Gütestellen oder Personen, die ohne Anerkennung Tätigkeiten einer Gütestelle ausüben, die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlichen Maßnahmen zu treffen; § 13a und § 15b des Rechtsdienstleistungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 22i

Anfechtung von Entscheidungen

Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Abschnitt entscheiden auf Antrag die

ordentlichen Gerichte. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe, dass ein vorausgehendes Beschwerdeverfahren nach § 24 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht stattfindet.“

5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Bestehende Gütestellen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts bereits anerkannten Gütestellen mit den Maßgaben Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung als Gütestelle nicht bedarf und dass die sich aus diesem Abschnitt ergebenden neuen Pflichten nach einer Umstellungsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten zu erfüllen sind. Die Anerkennung darf abweichend von § 22g Absatz 3 nicht aus dem Grund widerrufen werden, dass die anerkannte natürliche Person oder die von einer juristischen Person oder Personengesellschaft vor Inkrafttreten dieses Abschnitts als Güteperson bestellte natürliche Person nicht die Fähigkeiten besitzt, die nach Inkrafttreten dieses Abschnitts zusätzlich für die Anerkennung erforderlich sind.“

6. § 24 wird die folgende Überschrift vorangestellt:

„Zweiter Abschnitt

Aufgebote“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Neuregelung der landesrechtlichen Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (ZPO). Vor diesen Gütestellen kann bei Einverständnis beider Parteien ein freiwilliges Güteverfahren durchgeführt und ein außergerichtlicher vollstreckbarer Vergleich geschlossen werden. Schon der Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens kann nach § 204 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Verjährung hemmen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht infolge Regelungslücken nach dem Außerkrafttreten des baden-württembergischen Gesetzes zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung zum 1. Mai 2013. So schreibt der bisherige § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vor, dass die Anerkennung als Gütestelle eine Verfahrensordnung voraussetzt, die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfahrensgang nach dem Schlichtungsgesetz entsprechen muss. Anlässlich der Bereinigung dieser Verweisung auf das außer Kraft getretene Schlichtungsgesetz sollen verschiedene Anregungen der gerichtlichen Praxis zur Verbesserung der bisher nur sehr knapp in §§ 22 und 23 AGGVG geregelten Anerkennung von Gütestellen umgesetzt werden.

2. Inhalt

Durch das Gesetz wird der rechtliche Rahmen für die Gütestellen auf eine sichere Grundlage gestellt, wovon insbesondere die Rechtssuchenden pro-

fitieren werden. Durch verlässliche und präzise gesetzliche Vorgaben für die Anerkennung und für die Tätigkeit der Gütestellen wird gleichzeitig die Bereitschaft der Antragsgegner gesteigert, sich auf ein freiwilliges Verfahren vor einer Gütestelle einzulassen.

Neu geregelt werden insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung wird künftig von der Befähigung zum Richteramt oder einer Zulassung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland abhängen. Hierdurch soll eine hohe juristische Qualität vor der Gütestelle geschlossener Vergleiche gewährleistet werden, aus denen nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO vollstreckt werden kann. Die Kernpunkte der Verfahrensordnung der Gütestelle sollen sich künftig unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. Eine Haftpflichtversicherung ist künftig Voraussetzung für die Tätigkeit als Gütestelle. Ebenso sollen wichtige Pflichten, die eine Gütestelle beim Güteverfahren zu beachten hat, in das Gesetz aufgenommen werden (zum Beispiel geordnete Aktenführung). Für bestehende Gütestellen wird eine Übergangsregelung für den Fall getroffen, dass die Befähigung zum Richteramt nicht vorhanden ist.

3. Alternativen

Keine.

4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die vorgesehenen Regelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, insbesondere hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen“, „Verwaltungsmodernisierung, Prozessoptimierung und E-Government“, „Bürgernahe und einfache Verwaltung und Justiz“ sowie „Qualifikation des Personals für eine leis-

tungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken, weil die Neuregelungen zu einem verlässlicheren Rahmen für die Tätigkeit der Gütestellen und einer besseren Aufsicht im Interesse der Rechtssuchenden führen. Durch die weitere Professionalisierung der Gütestellen kann die Bereitschaft von Unternehmen und Verbrauchern gesteigert werden, sich auf die freiwillige konsensuale Streitbeilegung einzulassen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung wird bei einer außergerichtlichen Einigung entbehrlich.

Für die Anerkennung einer Gütestelle fällt – abhängig von einer etwa erforderlichen Nachforderung von Unterlagen und einer Nachbesserung der Verfahrensordnung – nach Schätzungen der Gerichte ein Zeitaufwand zwischen vier und 15 Stunden an. Zwischen 2014 und 2016 wurden in Baden-Württemberg insgesamt zwölf neue Gütestellen anerkannt. In Ausnahmefällen (insbesondere, wenn die Güteperson nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und nicht die Befähigung zum Richteramt hat) kann der Arbeitsaufwand auch höher liegen und bis zu 30 Stunden betragen. Nach der Gesetzesänderung werden diese Ausnahmefälle nicht mehr vorkommen, weil eine Anerkennung ohne die entsprechende juristische Qualifikation von vorneherein ausscheidet.

Von einem Mehraufwand für die Justizverwaltung ist nicht auszugehen, weil durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeitskonzentration an drei Landgerichten eine Entlastung der übrigen Landgerichte eintritt. Die Zuständigkeitskonzentration bei den Landgerichten Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart ermöglicht zudem eine Spezialisierung bei der Aufgabenerledigung, so dass trotz genauer formulierter Anerkennungsvoraussetzungen eine Mehrbelastung bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten ist. Während des einjährigen Übergangszeitraums dürfte es bei den drei Landgerichten zu einem vorübergehenden Mehraufwand bedingt durch die Übernahme der Akten und die Überprüfung der künftigen Voraussetzungen im Hinblick auf die bereits anerkannten Gütestellen kommen.

Infolge der neuen Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung kann es für nicht ohnehin schon versicherte Gütestellen zu überschaubaren Mehrkosten kommen. Eine Haftpflichtversicherung kann abhängig von ihrem Umfang mehrere Hundert Euro im Jahr kosten. Die überwiegende Zahl der bisherigen Gütestellen wird durch Rechtsanwälte betrieben, so dass ein ausreichender Versicherungsschutz bereits besteht. Im Einzelfall kann es notwendig werden, bestehende Verfahrensordnungen zu ergänzen. In vielen Fällen dürften die bestehenden Verfahrensordnungen jedoch den künftigen Anforderungen nach §§ 22b und 22e schon entsprechen. Nach der Verwaltungspraxis der für die Anerkennung zuständigen Landgerichtspräsidenten sind viele der Angaben bereits jetzt in die Verfahrensordnungen aufzunehmen.

5. Entbehrliche oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Die bisher in den §§ 22 und 23 AGGVG enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von Gütestellen haben sich als zu unpräzise erwiesen. Sie sollen daher durch ausführlichere und klarere Vorgaben ersetzt werden. Trotz neuer Vorschriften tritt infolge gesteigener Praxistauglichkeit insgesamt eine Standardisierung und damit Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ein.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Anerkennung liegt bisher in der Zuständigkeit der 17 Landgerichtspräsidenten. Indem künftig die Zuständigkeit bei drei Landgerichten konzentriert wird, werden 14 Landgerichte entlastet. Aus der Zuständigkeitskonzentration wird sich bei den für die Anerkennung zuständigen drei Landgerichten ein höherer Verwaltungsaufwand ergeben. Mehrkosten für den Landeshaushalt sind aber bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten. Die Zahl der in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen ist schon seit län-

gerem konstant (2015: 90; 2016: 92). Durch die infolge der Zuständigkeitskonzentration mögliche Spezialisierung können Anerkennungsanträge effektiver erledigt werden.

7. Kosten für die Privatwirtschaft

Durch die neue Pflicht zur Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung kann es für nicht ohnehin schon versicherte Gütestellen zu Mehrkosten kommen. Da aber 77 der 92 Gütestellen in Baden-Württemberg durch berufshaftpflichtversicherte Rechtsanwälte betrieben werden, betrifft dies nur wenige Gütestellen. Ohnehin dürfte eine Haftpflichtversicherung der guten fachlichen Praxis entsprechen.

Für die Wirtschaft und rechtsuchende Bürger sowie die Kommunen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit):

Zu Nummer 1 (Amtliche Anmerkung):

Da für die Anerkennung als Gütestelle neben der Befähigung zum Richteramt auch eine Zulassung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland ausreichend sein soll, betreffen die Anerkennungsvorschriften auch den Zugang zu einem reglementierten Beruf und die Anerkennung von in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen. Daher ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die

Anerkennung von Berufsqualifikationen in einer amtlichen Anmerkung als Fußnote zu zitieren. Die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist dagegen nicht zu zitieren, da die Tätigkeit als Gütestelle nicht mit dem Beruf des Rechtsanwalts gleichzusetzen ist.

Zu Nummer 2 (Überschrift vor § 22 AGGVG):

Zur besseren Übersichtlichkeit soll der zweite Teil des AGGVG in zwei neue Abschnitte gegliedert werden. Der erste Abschnitt umfasst die §§ 22 bis 23 AGGVG und regelt die Gütestellen. Im zweiten Abschnitt stehen die Vorschriften zu den Aufgeboten gemäß §§ 24 bis 30 AGGVG.

Zu Nummer 3 (§ 22 AGGVG):

Der neue Abschnitt im AGGVG legt die persönlichen und sachlichen Anerkennungsvoraussetzungen fest und regelt das Anerkennungsverfahren. Die einleitende Vorschrift des § 22 legt fest, dass Gütestellen von natürlichen Personen, juristischen Personen (des Privatrechts und des öffentlichen Rechts) sowie von Personengesellschaften betrieben werden können. Allgemeine Anerkennungsvoraussetzung ist, dass die außergerichtliche Streitbelegung als dauerhafte Tätigkeit angelegt ist und nicht nur in einem Einzelfall erfolgen soll. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 1 Nummer 2 und dient der Sicherung fachlicher Qualität und Kontinuität der Arbeit der Gütestellen. Eine Anerkennung zu bloßen Werbezwecken soll vermieden werden. Weil Gütestellen nach außen hin ein hohes Vertrauen der Bürger und Unternehmen in Anspruch nehmen, ergeben sich weitere Anerkennungsvoraussetzungen aus den §§ 22a bis 22c.

Zu Nummer 4 (§§ 22a bis 22i AGGVG):

- Zu § 22a AGGVG (Persönliche Voraussetzungen):

Absatz 1:

Die neue Regelung gestaltet die bisher in § 22 Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Voraussetzungen einer unabhängigen, objektiven und qualifizierten Schlichtung näher aus.

Absatz 2:

Die Anerkennung einer natürlichen Person als Gütestelle setzt künftig die Befähigung zum Richteramt oder eine Zulassung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland voraus. Die Befähigung zum Richteramt haben in erster Linie Rechtsanwälte und Notare, aber auch viele in Unternehmen tätige Juristen. Die besondere Qualifikation trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kernaufgabe von Gütestellen darin besteht, selbst für die Beteiligten Regelungsvorschläge zur Streitbeilegung zu erstellen, diese direkt mit den Beteiligten sachlich und rechtlich umfassend zu erörtern sowie den Abschluss einer rechtsverbindlichen Vereinbarung herbeizuführen. Dabei besteht die Besonderheit, dass vor den Gütestellen Vergleiche geschlossen werden können, aus denen gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO die Zwangsvollstreckung stattfindet. Wegen dieser vollstreckungsrechtlichen Wirkung ist es geboten, eine juristisch fundierte und sorgfältige Abfassung solcher Vergleiche sicherzustellen. Insbesondere müssen die Vergleiche einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben.

Das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg soll auf Gütestellen keine Anwendung finden. Denn die nach diesem Gesetz vorgesehene

Feststellung der Gleichwertigkeit und prinzipielle Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen passt nicht für die Tätigkeit als Gütestelle, die eine juristische Qualifikation voraussetzt. Die Lehr- und Lerninhalte im Ausland erworbener juristischer Berufsqualifikationen sind nicht mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes vergleichbar. Juristische Ausbildungen sind immer ganz überwiegend auf das Rechtssystem des jeweiligen Staates ausgerichtet, in welchem die Ausbildung stattfindet. Eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen scheidet daher grundsätzlich aus.

Der Zugang zur Tätigkeit als Gütestelle steht qualifizierten ausländischen Personen aber offen. Wer den juristischen Vorbereitungsdienst in Deutschland nicht absolviert hat, im europäischen Ausland jedoch als europäischer Rechtsanwalt zugelassen ist, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland nach den Vorschriften des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland erlangen. Nach Ableistung der hierfür erforderlichen Prüfungen oder nach Ablauf bestimmter Zeiten, in denen die deutsche Rechtspraxis nachweislich angewendet wurde, erfolgt die Zulassung, die als formale Qualifikation im Sinne des § 22a Absatz 2 Satz 1 ausreichen soll.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) ist für Gütestellen nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO nicht einschlägig. Vergleiche, die vor einer anerkannten Gütestelle abgeschlossen sind, stellen Vollstreckungstitel dar. Außerdem hemmt die Bekanntgabe des Güteantrags nach § 204 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BGB die Verjährung auch dann, wenn der Antragsgegner nicht mit dem Güteverfahren einverstanden ist. Die Situation ist insofern vergleichbar zu einer Klage vor dem staatli-

chen Gericht (§ 204 Absatz 1 Nummer 1 BGB). Auf Grund der durch hoheitliche Anerkennung verliehenen Befugnis zur Titelschaffung und wegen der besonderen verjährungsrechtlichen Wirkung des Güteantrags stellt die Tätigkeit der Gütestellen eine besondere Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i der Dienstleistungsrichtlinie (Ausübung öffentlicher Gewalt) dar und ist deshalb aus deren Anwendungsbereich ausgenommen.

Neben der juristischen Qualifikation sollen im Regelfall auch theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung vorhanden sein. Hierdurch soll überprüft werden, ob die Gütestelle qualifiziert ist, den Besonderheiten einer auf Freiwilligkeit basierenden konsensualen Streitbeilegung Rechnung zu tragen. Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse (und möglicherweise auch praktische Erfahrungen) können beispielsweise in universitären oder anwaltlichen Kursen erworben worden sein oder auch in Form einer Aus- oder Fortbildung zum zertifizierten Mediator nach der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren. Durch die Ausgestaltung als Soll-Kriterium bleibt Raum, im Einzelfall den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auch durch langjährige Berufserfahrung als Rechtsanwalt oder Richter sowie durch andere Qualifikationen zuzulassen. Die Konkretisierung des Nachweises bleibt der für die Anerkennung zuständigen Behörde überlassen.

Absatz 3:

Erstmals werden auch Versagungsgründe für die Anerkennung vorgesehen (zum Beispiel der Verlust der Ämterfähigkeit oder Vermögensverfall). Die Regelung orientiert sich an § 7 und § 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Tatsachen, die die Versagung der

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf rechtfertigen, führen in der Regel dazu, dass auch die persönliche Eignung für die Tätigkeit als Gütestelle nicht besteht. Die Behörde nach § 22h kann sich das Nichtvorliegen der Versagungsgründe vom Antragsteller bestätigen lassen und Auskünfte nach § 22d Absatz 3 einholen.

Absatz 4 und Absatz 5:

Soll eine Gütestelle in Trägerschaft einer juristischen Person oder Personengesellschaft anerkannt werden, müssen die persönlichen Voraussetzungen von der zur Durchführung der Güteverhandlungen bestellten Person als Güteperson erfüllt werden. Darüber hinaus muss durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein, dass die Güteperson bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden ist. Dies setzt eine Bestellung für einen gewissen Mindestzeitraum und eine verbindliche Festlegung der Gründe für eine vorzeitige Abberufung voraus und sollte durch entsprechende Bestimmungen in der Verfahrensordnung sichergestellt werden.

Das Erfordernis der Bestellung einer Güteperson schließt es nicht aus, dass weitere Personen an dem Güteverfahren unterstützend mitwirken. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, wenn Personen mit besonderem Sachverstand als Mitglied eines Schlichtungsgremiums beteiligt werden. Auch wenn für diese Personen nicht die persönlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten, dürfen sie nicht selbständig, sondern nur unter der Aufsicht und Leitung der entscheidungsbefugten Güteperson tätig werden.

Bei Einrichtungen in Trägerschaft einer juristischen Person oder Personengesellschaft berührt die Bestellung einer anderen sowie einer weiteren Güteperson den Fortbestand der Anerkennung nicht. Solche

Maßnahmen hängen aber nach § 22d Absatz 2 von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde ab. So wäre beim Austausch der Güteperson die Anerkennung der Einrichtung gemäß § 22g Absatz 3 Nummer 1 zu widerrufen, wenn bei dem Nachfolger als Güteperson die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Die Tätigkeit einer nicht geeigneten zusätzlichen Güteperson kann nach § 22h Absatz 2 untersagt werden.

Absatz 6:

Gemäß § 22a Absatz 1 und § 22a Absatz 4 muss die Gütestelle ihre berufliche Niederlassung (bei natürlichen Personen) oder ihren Sitz (bei juristischen Personen oder Personengesellschaften) in Baden-Württemberg haben. Um Gütestellen mit beruflicher Niederlassung oder Sitz in einem ausländischen Staat (beispielsweise einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Straßburg) die Erbringung von Dienstleistungen einer Gütestelle in Baden-Württemberg zu ermöglichen, soll diese örtliche Bindung für grenznahe Gütestellen in Frankreich, Österreich und der Schweiz gelockert werden. Eine Anerkennung als Gütestelle in Baden-Württemberg ist nur gerechtfertigt, wenn damit zu rechnen ist, dass Rechtssuchende in Baden-Württemberg das Angebot der Gütestelle annehmen und die Gütestelle aufsuchen. Dazu muss sich die ausländische Gütestelle an einem grenznahen Ort befinden. Das Kriterium der Grenznähe soll außerdem sicherstellen, dass die Gütestelle für die zuständige Behörde nach § 22h jederzeit erreichbar ist und auch für persönliche Auskünfte zur Verfügung steht.

Der Versagungsgrund für die Befreiung bei entgegenstehenden überwiegenden Interessen der Rechtspflege orientiert sich an § 29a Absatz 2 Satz 1 BRAO. Weil das Güteverfahren auf eine Einigung beider Parteien ausgelegt ist, sind hierbei Belange der ordnungsge-

mäßigen Durchführung von Güteverfahren besonders zu berücksichtigen. Entgegenstehende Interessen können beispielsweise vorliegen, wenn eine zuvor inländische Gütestelle ihren Sitz ins Ausland verlegt, um die Verfolgung schwerwiegender Pflichtverletzungen oder behördliche Überwachungsmaßnahmen zu erschweren.

Die Ausnahme von der Niederlassungspflicht betrifft nur ausländische Gütestellen. Für Gütestellen in anderen Bundesländern gelten die dortigen Anerkennungsvoraussetzungen.

- Zu § 22b AGGVG (Verfahrensordnung):

Absatz 1:

Die Anerkennung hängt von der Vorlage einer verbindlich festgelegten und ein faires Verfahren gewährleistenden Verfahrensordnung ab. Damit wird das Verfahren vor der Gütestelle für die Konfliktparteien vorhersehbar und gewinnt an Akzeptanz. Güteverfahren sind zwingend auf der Basis dieser Verfahrensordnung durchzuführen. Die Parteien können nicht außerhalb eines Gütestellenverfahrens eine Mediation oder sonstige Schlichtung durchführen und die Gütestelle ausschließlich den sich hieraus ergebenden vollstreckbaren Vergleich fertigen lassen.

Absatz 2:

Die Verfahrensordnung muss einen bestimmten Mindestinhalt aufweisen. Die Gütestelle muss ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit erkennen lassen, insbesondere falls diese auf einzelne Sachgebiete beschränkt sein sollte. Grundlegende Standards für ein faires Verfahren sind die Gewährleistung rechtlichen Gehörs sowie die Neutralität und Unabhängigkeit der Gütestelle. Die Regelung in Nummer 3 soll Interessenkonflikte vermeiden und sicherstellen, dass Gütepersonen

nur tätig werden, wenn sie von den Parteien des Verfahrens unabhängig sind.

Eine entsprechende Festlegung in der Verfahrensordnung ist entbehrlich, wenn die Gütestelle bereits durch gleichwertige berufsrechtliche Regelungen gebunden ist (zum Beispiel §§ 43, 43a, 45, 46c BRAO sowie §§ 14, 16 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 3 des Beurkundungsgesetzes). Auf diese Regelungen ist dann nachrichtlich in der Verfahrensordnung hinzuweisen.

Weitere Vorgaben zur Gestaltung des Verfahrens ergeben sich aus den Pflichten der Gütestelle nach § 22e. Insbesondere muss der Güteantrag dem Antragsgegner unverzüglich bekanntgegeben werden (Absatz 1) und sind Vergleiche von allen Beteiligten zu unterschreiben (Absatz 3). Entsprechende Regelungen hierzu in der Verfahrensordnung bieten sich zur Klarstellung an, sind aber nicht zwingend, da sich diese Mindestpflichten unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Darüber hinausgehende gesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung des Güteverfahrens erfolgen nicht. Die Verfahrensgestaltung liegt vielmehr im Ermessen der Gütestelle, um der Vielfalt der Methoden und Formen konsensualer Streitbeilegung Raum zu geben und die optimale Verfahrensweise im Einzelfall anzuwenden. Vorausgesetzt wird lediglich, dass der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung zumindest in seinen Grundzügen festgelegt ist und grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen an ein faires Verfahren entspricht (insbesondere den Geboten der Bestimmtheit und der Normenklarheit sowie einer Verfahrensweise, die der Neutralität und Unabhängigkeit der Gütestelle Rechnung trägt). Hierbei können Besonderheiten berücksichtigt werden, die zur Durchführung einer effektiven außerge-

richtlichen Streitschlichtung notwendig sind. Mit den vorgeschlagenen Regelungen sind daher auch Einzelgespräche mit den Parteien vereinbar, um die Vergleichsmöglichkeiten zu erkunden. Ebenso möglich ist eine so genannte Shuttle-Mediation, bei der die Gütestelle – von Angesicht zu Angesicht oder am Telefon – mit den Parteien nacheinander Einzelgespräche führt und zwischen ihnen vermittelt, ohne dass sich die Parteien im gleichen Raum befinden oder miteinander sprechen müssen.

Absatz 3:

In der Verfahrensordnung muss bestimmt werden, welche Kosten die Gütestelle von den Parteien erheben kann. Auch insoweit wird auf weitere gesetzliche Vorgaben verzichtet. Weil das Güteverfahren das Einverständnis beider Parteien voraussetzt, reicht es aus, wenn sie die Kosten anhand der Angaben in der Verfahrensordnung abschätzen können.

Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der Antragsgegner das Güteverfahren ablehnt. Unterliegt nämlich der Antragsgegner in einem späteren Rechtsstreit, hat er nach § 91 Absatz 3 ZPO auch die Kosten des Güteverfahrens zu tragen. Zu seinem Schutz ist daher für diesen Fall eine Höchstgebühr zur Abgeltung der Tätigkeit der Gütestelle vorgesehen. Vor dem Einverständnis des Antragsgegners muss sich die Gütestelle im Regelfall nicht inhaltlich mit dem Güteantrag befassen. Dennoch entsteht ein Verwaltungsaufwand der Gütestelle für die Prüfung des Antrags und die Bekanntgabe an den Antragsgegner. Angemessen ist daher eine Höchstgebühr von 250 Euro in Anlehnung an die Beratungshöchstgebühr nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

- Zu § 22c AGGVG (Haftpflichtversicherung):

Weil sich aus fehlerhaft formulierten, insbesondere nicht vollstreckungsfähigen, Vergleichen Haftungsrisiken für die Gütestellen ergeben, soll künftig im Interesse der Parteien des Güteverfahrens eine Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben werden. Die Regelung orientiert sich an den §§ 51, 51a und 59j BRAO. Von den bisher 92 in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen werden 77 von Rechtsanwälten betrieben, für die berufsrechtlich ohnehin eine Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gilt. Insofern reicht eine Bescheinigung aus, dass die Tätigkeit als Gütestelle vom bestehenden Versicherungsschutz mitumfasst ist. Dabei kann sich die Mindestversicherungssumme nach Absatz 4 auf die gesamte berufliche Tätigkeit beziehen.

Die Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro soll unter Beachtung der Finanzierbarkeit der Versicherungsprämien eine größtmögliche Deckung der Schadensersatzansprüche erreichen. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht für solche Gütestellen, die von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts getragen werden. Insoweit ist von einem ausreichenden Haftungsvermögen auszugehen.

Absatz 7 bestimmt die in § 22h aufgeführte Behörde als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes. Der Versicherer wird in bestimmten Fällen von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei. Dann bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen und endet erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der in § 22h genannten Behörde angezeigt hat.

- Zu § 22d AGGVG (Anerkennungsverfahren, Verzeichnis der Gütestellen):

Die Regelung enthält ausführlichere Vorgaben zum Anerkennungsverfahren als bisher.

Absatz 1:

Die Regelung zur Antragstellung soll die Verwaltungsabläufe erleichtern, indem vorgegeben wird, dass für die Prüfung des Antrags notwendige Unterlagen beizufügen sind. Insbesondere sind dies Unterlagen, um die erforderlichen Fähigkeiten nach § 22a Absatz 2 zu belegen. Ebenso sind die Verfahrensordnung und ein Haftpflichtversicherungsnachweis vorzulegen, da es sich bei § 22b und § 22c um Anerkennungsvoraussetzungen handelt. Das Führungszeugnis für Behörden (§§ 30 Absatz 5, 32 Absatz 3 des Bundeszentralregistergesetzes, BZRG) dient der Überprüfung der persönlichen Eignung nach § 22a Absatz 3. Die zuständige Behörde kann auch einen Bundeszentralregisterauszug nach § 41 Absatz 1 Nummer 1 BZRG einholen, da die Anerkennung von Gütestellen eine Aufgabe der Rechtspflege ist. Die Anerkennungsbehörde nach § 22h kann auf ihrer Internetseite Merkblätter oder Vorgaben für die aus ihrer Sicht erforderlichen Unterlagen veröffentlichen.

Absatz 2:

Die Regelung stellt klar, was bei einem Austausch der Güteperson gilt, die in der Gütestelle einer juristischen Person oder Personengesellschaft tätig ist. Auch wenn die Anerkennung der Gütestelle formal fortbesteht, sind die persönlichen Voraussetzungen der neuen Güteperson von der Behörde nach § 22h vor deren Tätigkeitsbeginn zu beurteilen. Gleiches gilt, wenn in einer bereits anerkannten Gütestelle weitere Gütepersonen tätig werden sollen. Auch bei ihnen muss

die Behörde nach § 22h die persönlichen Voraussetzungen zuvor prüfen.

Absatz 3:

Vorgesehen ist eine bereichsspezifische Sonderregelung zum Datenschutz, weil es sich bei den einzuholenden Informationen zur persönlichen Eignung um sensible Daten handelt. Gerichte und Behörden übermitteln auf Ersuchen Daten, die für die Anerkennungsentscheidung relevant sind (siehe § 22a Absatz 3). In der Praxis wird sich insbesondere eine Auskunft bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Rechtsanwaltskammern anbieten. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Rechtsanwalt, so sind von Relevanz insbesondere Daten, die aus Sicht der Rechtsanwaltskammer die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf der Zulassung rechtfertigen (siehe §§ 7, 14 BRAO). Diese Tatsachen werden im Regelfall zur Ablehnung der Anerkennung als Gütestelle führen. Die Datenübermittlung ist erforderlich, da die Rechtssuchenden den Gütestellen auf Grund der Befugnis zur Aufnahme vollstreckbarer Vergleiche ein besonderes Vertrauen entgegen bringen.

Absatz 4:

In das von der nach § 22h zuständigen Behörde zu führende Verzeichnis der anerkannten Gütestellen sind die wesentlichen personenbezogenen Daten aufzunehmen. Durch die Regelung wird die nach den §§ 4 und 13 des Landesdatenschutzgesetzes erforderliche gesetzliche Grundlage für die Führung des Verzeichnisses und die Einstellung des Verzeichnisses in elektronische Informationssysteme (insbesondere das Internet) geschaffen. Um den Rechtssuchenden das Auffinden einer Gütestelle und die Überprüfung der Anerkennung zu erleichtern, soll die Liste über das Internet unmittelbar und leicht

zugänglich sein. Dies liegt auch im Interesse der Gütestellen, die so auf ihre Dienste aufmerksam machen können. Eine Zusammenführung der Verzeichnisse der Behörden nach § 22h über die Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Europa ist ebenfalls geplant. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Ministeriums der Justiz und für Europa ist wie bisher nicht vorgesehen.

- Zu § 22e AGGVG (Pflichten der Gütestelle):

Die Vorschrift konkretisiert die grundlegenden Pflichten, die eine Gütestelle in Anbetracht ihrer Funktion bei der Streitschlichtung und infolge ihrer Befugnis zur Schaffung vollstreckbarer Titel nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO beachten muss. Ein Teil der Pflichten ergab sich bereits aus dem früheren Schlichtungsgesetz (insbesondere § 5, § 7, § 11 und § 13).

Absatz 1

Die zügige Bekanntgabe des schriftlichen oder protokollierten Antrags auf Durchführung des Güteverfahrens an den Antragsgegner hat eine hohe Bedeutung und wird deshalb als Pflicht der Gütestelle besonders erwähnt. Nach § 204 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BGB wird die Verjährung durch die Veranlassung der Bekanntgabe eines Antrags, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, bei einer staatlich anerkannten Streitbeilegungsstelle gehemmt. Die Hemmung tritt schon durch den Eingang des Antrags bei der Streitbeilegungsstelle ein, wenn der Antrag demnächst bekanntgegeben wird. An den Güteantrag sind weniger strenge Anforderungen als an eine Klage zu stellen. Der Antragsgegner muss aber erkennen können, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird, damit er prüfen kann, ob eine Verteidigung erfolgversprechend ist und ob er in das Güteverfahren

ren eintreten möchte (siehe BGH, Urteil vom 18. Juni 2015, III ZR 198/14, Rn. 22 ff.). Hierzu ist in der Regel eine kurze und individualisierte Darstellung der Streitsache, des Gegenstands des Streits und des Begehrens erforderlich (siehe § 5 Satz 3 des früheren Schlichtungsgesetzes).

Die Übermittlung der Verfahrensordnung soll sicherstellen, dass die Parteien vor Beginn des Güteverfahrens die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verfahrens kennen.

Um den Zugang des Güteantrags beim Antragsgegner rechtssicher belegen zu können, schließt die Neuregelung eine formlose Bekanntgabe des Güteantrags oder per einfachen Brief aus. Erforderlich ist ein Einschreiben (zum Einwurf, gegen Rückschein) oder ein anwaltliches Empfangsbekenntnis.

Absatz 2 und Absatz 3:

Weil das Verfahren vor einer Gütestelle zur Verjährungshemmung gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 4 BGB führt und die vor einer Gütestelle geschlossenen Vergleiche Vollstreckungstitel nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO sind, muss eine Gütestelle eine geordnete und vollständige Aktenführung gewährleisten. Die Pflicht zur geordneten Aktenführung entspricht auch der guten fachlichen Praxis. Für den Fall einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde nach § 22h soll die Tätigkeit der Gütestelle nachvollziehbar sein. Hierbei ist neben der ordnungsgemäßen Dokumentation der einzelnen Güteverfahren auch ein Verzeichnis mit allen Verfahren zu führen. Der guten fachlichen Praxis dürfte es ebenfalls entsprechen, jedem Verfahren eine Ordnungsziffer zuzuweisen.

Gerade der Vergleichsschluss muss wegen der Vollstreckbarkeit nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO rechtssicher dokumentiert werden. Erforderlich sind – neben der Unterschrift der Gütestelle – die Unterschriften der Parteien.

Absatz 4 und Absatz 5:

Die Regelung betrifft die Erteilung von Kopien aus den Akten oder geschlossener Vergleiche. Zu beachten ist, dass die für die Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderliche vollstreckbare Ausfertigung nur durch das Gericht erteilt werden kann. Zuständig ist gemäß § 797a Absatz 1 ZPO der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat. Der Urkundsbeamte stellt eine Ausfertigung des Vergleichs her und versieht diese mit der Vollstreckungsklausel. Dazu wird die Urschrift des vollstreckbaren Vergleichs benötigt, auf der gemäß § 795 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 734 ZPO zu vermerken ist, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist. Deshalb ist in Absatz 4 vorgesehen, dass die Gütestelle (oder die verwahrende Behörde nach Absatz 5) dem für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständigen Gericht auf dessen Aufforderung den Vergleich zu übergeben hat.

Die Gütestelle soll nach Absatz 5 zur Aufbewahrung der Akten verpflichtet sein. Vergleiche können im Hinblick auf ihre 30-jährige Vollstreckbarkeit (§ 197 Absatz 1 Nummer 4 BGB) nicht vor Ablauf von 30 Jahren vernichtet werden. Für sonstige Aktenbestandteile, die beispielsweise für den Nachweis der Verjährungshemmung in einem an ein erfolgloses Güteverfahren anschließenden Prozess oder im Rahmen eines Verfahrens auf Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Gütestelle von Bedeutung sein können, ist in Anlehnung an § 50 Absatz 2 Satz 1 BRAO ein Aufbewahrungszeitraum von fünf

Jahren ausreichend. Bei nicht mehr fortbestehender Anerkennung wird die Aufbewahrungspflicht von der Behörde nach § 22h erfüllt.

Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8:

Die Vorschriften ergänzen die Aufsichtsbefugnisse der Behörde nach § 22h. Der Behörde müssen Auskünfte erteilt und Akten vorgelegt werden. Außerdem hat die Gütestelle eine Geschäftsübersicht zu führen, die die Behörde anfordern kann (aber nicht muss). Dies dient der Evaluation der Akzeptanz von Gütestellen. Außerdem kann sich bei mehrjähriger Untätigkeit Anlass für eine Überprüfung bieten, ob die Tätigkeit als Gütestelle überhaupt noch betrieben wird. Schließlich ist eine allgemeine Pflicht zur Anzeige nachträglicher Veränderungen vorgesehen, die zu einer Neubeurteilung der Anerkennung führen können (zum Beispiel der Eintritt der Vermögenslosigkeit oder eine strafrechtliche Verurteilung).

- Zu § 22f AGGVG (Verschwiegenheit):

Zum Schutz der Parteien haben alle in der oder für die Gütestelle tätigen Personen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände Stillschweigen zu wahren. Die Geheimhaltung gilt nicht für offenkundige oder unbedeutende Tatsachen.

- Zu § 22g AGGVG (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung):

Die Anerkennung einer natürlichen Person als Gütestelle endet mit dem Tod, die einer juristischen Person oder Personengesellschaft mit ihrer Auflösung. Die weiteren Absätze eröffnen in Anlehnung an § 14 Absatz 1 und Absatz 2 BRAO die Möglichkeit der Rücknahme einer zu Unrecht erteilten Anerkennung und des Widerrufs einer zu Recht

erteilten Anerkennung. Wenn der Rücknahmegrund entfallen ist, kann zur Vermeidung eines neuen Anerkennungsverfahrens auf die Rücknahme verzichtet werden. Aus Gründen der Vereinfachung und um die Rechtsgültigkeit abgeschlossener Vergleiche nicht in Frage zu stellen, sind Rücknahme und Widerruf der Anerkennung nur für die Zukunft möglich.

- Zu § 22h AGGVG (Zuständigkeit, Aufsichtsmaßnahmen):

Absatz 1:

Angesichts der überschaubaren Zahl der in Baden-Württemberg anerkannten Gütestellen (2015: 90; 2016: 92) und zur Ermöglichung einer Spezialisierung sollen künftig das Anerkennungsverfahren und die Aufsicht über die Gütestellen bei den drei Landgerichtspräsidenten konzentriert werden, die gemäß § 30a Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über Zuständigkeiten in der Justiz auch die Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz wahrnehmen. Gegenüber der bisherigen Zuständigkeit aller 17 Landgerichtspräsidenten wird dadurch eine effektivere Verwaltungsstruktur geschaffen. Falls eine Gütestelle mit beruflicher Niederlassung oder Sitz in einem ausländischen Staat die Anerkennung beantragt (§ 22a Absatz 6), ist entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 2 eine Zuständigkeitskonzentration beim Präsidenten des Landgerichts Stuttgart für die damit zusammenhängenden Entscheidungen vorgesehen.

Absatz 2:

Erstmals im Gesetz geregelt werden Befugnisse zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Gütestellen, soweit es nicht um die Anerkennung geht. Insofern wird geregelt, dass die zuständigen Landgerichtspräsidenten die erforderlichen Maßnahmen treffen können. Für

Einzelheiten wird auf die entsprechenden Befugnisse nach § 13a RDG und nach § 15b RDG verwiesen. Insbesondere ist eine ganze oder teilweise Betriebsuntersagung möglich. Dies gilt gerade auch gegenüber Personen, die ohne die erforderliche Anerkennung als Gütestelle tätig sind.

- Zu § 22i AGGVG (Anfechtung von Entscheidungen):

Klargestellt wird, dass Rechtsschutz gegen Justizverwaltungsakte der Landgerichtspräsidenten gemäß den Anfechtungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) gewährt wird. Die Anfechtung muss gemäß § 26 Absatz 1 EGGVG innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe eines Bescheides erfolgen. Über den Antrag entscheidet das jeweilige Oberlandesgericht (§ 25 Absatz 1 EGGVG), ohne dass ein Vorverfahren nach § 24 Absatz 2 EGGVG erforderlich ist.

- Zu Nummer 5 (§ 23 AGGVG):

Bestehende Gütestellen sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes ihre Anerkennung behalten, auch wenn sie nicht die Befähigung zum Richteramt oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dem Gesetz europäischer Rechtsanwälte in Deutschland besitzen. Auch dürfen insofern nicht nachträglich theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich konsensualer Streitbeilegung verlangt werden. Gleiches gilt für Gütepersonen in Gütestellen juristischer Personen oder Personengesellschaften.

Die sonstigen Vorgaben der neuen Vorschriften sind zukunftsbezogen und daher auch von den bestehenden Gütestellen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Verfahrensordnung, die Haftpflichtversicherung und die Aktenführung. Zur Umstellung soll den bestehenden Gütestellen eine Frist

von einem Jahr gewährt werden. Werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, sind die entsprechenden Nachweise zur Vermeidung eines Widerrufs der Anerkennung innerhalb dieser Umstellungsfrist nachzureichen.

Zu Nummer 6 (Überschrift vor § 24 AGGVG):

Auf die Ausführungen zu Nummer 2 (Überschrift vor § 23 AGGVG) wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.